

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Riedenberg für die Erhebung einer Hundesteuer**

vom 22.09.2006

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Riedenberg folgende Satzung:

§ 1

§ 10 der Satzung der Gemeinde Riedenberg für die Erhebung einer Hundesteuer
vom 24.11.1980 (LRABl. Nr. 39 vom 06.12.1980, lfd.Nr. 416), zuletzt geändert mit
Satzung vom 25.01.2002 (LRABl. Nr. 3 vom 09.02.2002, lfd. Nr. 57), in der jeweils
gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides
fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils
zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Riedenberg, 22.09.2006

Gemeinde Riedenberg



Dr. R ö m e l t
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 22.09.2006, lfd. Nr. 85. öffentlich.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen
Nr.21 vom 07.10.2006, lfd. Nr. 309.

Abdruck an Kasse 19.10.06/6